



INITIATIVE  
EUROPÄISCHER  
NETZBETREIBER

IEN · Dorotheenstrasse 54 · 10117 Berlin

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Beschlusskammer 3  
Herrn Vorsitzenden Wilmsmann  
Postfach 80 01  
53105 Bonn

Per Email an: [BK3-Konsultation@bnetza.de](mailto:BK3-Konsultation@bnetza.de)

**Überprüfung von Regulierungsverfügungen im Bereich „Anrufzustellung in einzelnen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten“ betreffend alternative Teilnehmernetzbetreiber - AZ: BK3g-12/11-67, hier: BK3g 12/016 + BK3g-12/017 + BK3g-12/053**

**Hier: Eilverfahren gemäß § 13 Abs.1 Satz 1 i.V.m. § 12 Abs. 3 TKG entsprechend – Schreiben vom 21.08.2012**

**Stellungnahme der Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN)**

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die BNetzA hat zum oben genannten Verfahren nach Inausichtstellung des Verzichts auf Durchführung eines Eilverfahrens zum Erlass einer vorläufigen Regulierungsverfügung mit einem weiteren Schreiben vom 21.08.2012 mitgeteilt, dass für den Fall des Nichtergehens der vorläufigen Regulierungsverfügung eine etwaige Entgeltgenehmigungspflicht mit Erlass der endgültigen Regulierungsverfügung in Kraft treten würde. Dies bedeute, dass entsprechend der Maßgabe des § 37 Abs. 1 TKG genehmigte Entgelte an die Stelle der vereinbarten Entgelte treten müssten. In der Zeit zwischen Inkrafttreten der Regulierungsverfügung und dem tatsächlichen Inkrafttreten einer Entgeltgenehmigung dürften keine Entgelte für Terminierungsleistungen in Rechnung gestellt werden. Dies könnte lediglich rückwirkend nach Inkrafttreten der Entgeltgenehmigung erfolgen. Auch komme aufgrund der geltenden Rechtslage keine vorläufige Genehmigung von Entgelten in Betracht.

Interessierten Parteien wurde nochmals die Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme bis zum 24.08.2012 gegeben. Die IEN nimmt als interessierte Partei die nochmalige Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

Berlin, den

24.08.2012

**MITGLIEDER**

Airdata  
BT  
Cable & Wireless  
Colt  
Orange Business  
Verizon

**SITZ UND BÜRO**

Dorotheenstrasse 54  
10117 Berlin

**GESCHÄFTSFÜHRUNG**

RAin Malini Nanda

**VORSTAND**

Sabine Hennig  
Dr. Jutta Merkt  
Dr. Andreas Peya

**KONTAKTE**

Telefon +49 30 3253 8066  
Telefax +49 30 3253 8067  
[info@ien-berlin.com](mailto:info@ien-berlin.com)  
[www.ien-berlin.com](http://www.ien-berlin.com)

## **I. Allgemeine Anmerkungen**

Die IEN verweist zunächst auf Ihre Ausführungen in der Stellungnahme vom 17.08.2012, in welcher die grundsätzlichen Bedenken zur Durchführung eines Eilverfahrens zum Ausdruck gebracht wurden. Diese Bedenken haben nach wie vor vollumfänglich Bestand. So liegen aus Sicht der IEN insbesondere die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 TKG nicht vor und können auch nicht durch die Empfehlung der EU Kommission vom 07.05.2009 über die Regulierung der Festnetz- und Mobilfunkzustellungsentgelte in der EU (2009/396/EG) hergeleitet werden. Insbesondere sind auch keine Aspekte der Schutzbedürftigkeit des Wettbewerbs und der Notwendigkeit zur Wahrung von Nutzerinteressen ersichtlich.

Gleichzeitig hat die IEN in dieser Stellungnahme auch noch einmal auf die grundsätzlichen Problemfelder im Rahmen der Durchführung von Entgeltgenehmigungsverfahren für die alternativen Teilnehmernetzbetreiber hingewiesen. Insbesondere wurde deutlich gemacht, dass infolge der Bestätigung der auch künftigen Beibehaltung der Reziprozitätsvereinbarungen zu den künftig genehmigten Entgelten der Telekom kein Bedarf mehr für die Auferlegung einer ex-ante Genehmigungspflicht ersichtlich ist.

Die IEN interpretiert das hier gegenständliche Schreiben der BNetzA dahingehend, dass diese ungeachtet der Bestätigung auch künftig reziproker Entgelte zu denen der Telekom durch die alternativen Teilnehmernetzbetreiber nach wie vor davon ausgeht, dass eine ex-ante Entgeltgenehmigungspflicht notwendig sein soll und diese zudem zeitgleich mit Inkrafttreten der Regulierungsverfügung in Kraft treten müsse.

Dabei lässt sie nach Auffassung der IEN jedoch nach wie vor die damit entstehenden erheblichen wettbewerblichen Nachteile der alternativen Teilnehmernetzbetreiber gegenüber der Telekom außer Acht.

## **II. Im Einzelnen**

### **1. Folgen der Durchführung des Eilverfahrens**

Wie bereits von der IEN dargelegt, hätte die Durchführung des Eilverfahrens zu Folge, dass die betroffenen alternativen Teilnehmernetzbetreiber extrem kurzfristig Kostenanträge stellen und bestehende Vertragsbeziehungen der alternativen Teilnehmernetzbetreiber untereinander aufgekündigt werden müssten. Die dadurch entstehenden wettbewerblichen Nachteile für die betroffenen Vertragsparteien führen zu erheblichen Marktverzerrungen und entsprechenden Wettbewerbsvorteilen der Telekom.

Die IEN hat dabei klargestellt, dass sie grundsätzlich anerkennt, dass es der BNetzA primär um die Wahrung der Entgeltsymmetrie geht und sie die Entgeltermittlung auf Basis einer Vergleichsmarktbetrachtung vornehmen wird – hat aber darauf hingewiesen, dass dieser erleichternde Ansatz bezüglich der vertraglichen Vereinbarungen der alternativen Netzbetreiber untereinander ins Leere führen dürfte.

Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, dass die alternativen Teilnehmer-netzbetreiber im Gegensatz zur Telekom über keine Erfahrung bei der Erstellung und Beibringung eines Kostenfestsetzungsantrags und Kostenunterlagen haben. Entsprechend der in § 34 TKG enthaltenen Vorgaben, welche Unterlagen als Kostennachweise mit einem Antrag nach § 31 Abs. 3 einzureichen sind, handelt es sich zum überwiegenden Teil um Informationen, die nur zum Zweck der Vorlage im Entgeltgenehmigungsverfahren ermittelt und zusammengestellt werden müssen. Die Erfahrung mit Entgeltgenehmigungsverfahren der Telekom hat gezeigt, dass nicht einmal diese bislang in der Lage war, aus Sicht der BNetzA hinreichende Unterlagen vorzulegen. Dies lässt klare Rückschlüsse dahingehend zu, dass es alternativen Teilnehmernetzbetreibern mit keiner Erfahrung in diesem Bereich noch deutlich schwerer fallen wird – insbesondere im Rahmen eines Eilverfahrens – entsprechende die BNetzA zufriedenstellende Kostenanträge nebst Unterlagen beizubringen. Sie müssen in der Folge damit rechnen, über einen längeren Zeitraum einer erheblichen Unsicherheit hinsichtlich ihrer bestehenden Geschäftsmodelle und Vertragsbeziehungen ausgeliefert zu sein.

## **2. Zu den angekündigten Folgen des Erlasses einer endgültigen Regulierungsverfügung**

Die BNetzA hat im gegenständlichen Schreiben vom 21.08.2012 mitgeteilt, dass der Verzicht auf ein Eilverfahren für die betroffenen alternativen Teilnehmernetzbetreiber zur Folge hätte, dass diese während der Zeit zwischen Inkrafttreten der endgültigen Regulierungsverfügung und dem Inkrafttreten der jeweiligen Entgeltgenehmigung keine Entgelte für erbrachte Terminierungsleistungen in Rechnung stellen dürften. Dies könne allenfalls rückwirkend nach Inkrafttreten der Genehmigung erfolgen, da die Entgeltgenehmigungspflicht gleichzeitig mit der Regulierungsverfügung in Kraft trete.

Die IEN erlaubt sich zunächst die BNetzA darauf hinzuweisen, dass das Inkrafttreten der Entgeltgenehmigungspflicht keineswegs zwingend Folge des Inkrafttretens des im Rahmen des Hauptsacheverfahrens zur Konsultation stehenden Entwurfs der Regulierungsverfügung sein muss. Vielmehr

liegt es im Ermessen der BNetzA selbst, wann sie die Verpflichtung zur Entgeltgenehmigung in Kraft treten lassen möchte.

So sehr die IEN es grundsätzlich begrüßt, dass die BNetzA mit den letzten beiden Schreiben vom 10.08.2012 sowie vom 21.08.2012 die Diskussion um die Notwendigkeit der Durchführung eines Eilverfahrens noch einmal unter angemessener Beteiligung der interessierten Parteien geöffnet hat, so kritisch bewertet sie jedoch den derzeit bestehenden Ansatz der BNetzA, das erklärte Ziel der Gewährleistung der Entgeltsymmetrie unangemessen über eine verhältnismäßige Regulierung der alternativen Teilnehmernetzbetreiber zu stellen.

#### **a. Zur Unverhältnismäßigkeit der Entgeltgenehmigungspflicht**

Kritisch bewertet die IEN insbesondere, dass die BNetzA die unter Punkt II.1 skizzierten Auswirkungen einer solchen Regulierungsverfügung nach wie vor nicht hinreichend in Betracht zu ziehen scheint, wenn sie die ex-ante Entgeltgenehmigungspflicht weiterhin aufrecht erhält.

Die IEN hat sowohl mit ihrer Stellungnahme vom 04.06.2012 als auch mit der Stellungnahme vom 17.08.2012 klargestellt, dass nach ihrer Auffassung kein Bedarf für die Auferlegung einer derart scharfen Verpflichtung besteht und diese insbesondere auch im Hinblick auf die fehlende individuelle Prüfung und Berücksichtigung von Marktmacht und Teilnehmerzahlen der einzelnen alternativen Teilnehmernetzbetreiber auch nicht verhältnismäßig sein kann. Gerade die IEN-Mitgliedsunternehmen, welche teilweise weniger als 10.000 Endnutzeranschlüsse am eigenen Netz versorgen, dürfen nicht mit denselben Abhilfemaßnahmen belegt werden, wie große alternative Netzbetreiber, welche Endkundenzahlen in Millionenhöhe im eigenen Netz geschaltet haben, ohne dass ein Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip festzustellen wäre.

Es ist aus Sicht der IEN nach wie vor nicht nachzuvollziehen, weshalb die BNetzA ab dem 01.12.2012 zu einer ex-ante Genehmigungspflicht der Entgelte übergehen möchte. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der Bestätigung der bestehenden Reziprozitätsvereinbarungen mit der Telekom auch für die Zukunft. Gleiches gilt auch hinsichtlich der Vereinbarungen der alternativen Teilnehmernetzbetreiber untereinander. Eine Genehmigungspflicht am Maßstab des § 31 TKG für Entgelte, die nach dem 30. November 2012 anfallen, steht im Widerspruch zu den tatsächlichen Marktgegebenheiten, da in der Vergangenheit bei keinem der alternativen Netzbetreiber missbräuchliche Entgelte durch die BNetzA untersagt oder zumindest untersucht wurden. Es sind keine Anzeichen erkennbar, die einen Rückschluss auf Änderungen der Wettbewerbsverhältnisse oder An-

reize für zusätzliches Missbrauchspotential für die Zeit nach dem 30. November 2012 zulassen.

Dürften die Terminierungsentgelte nunmehr zudem für einen bestimmten Zeitraum nicht einmal erhoben werden, bedeutet dies einen erheblichen wettbewerblichen Nachteil für die betroffenen Unternehmen. Darüber hinaus sind sie der erheblichen Unsicherheit ausgesetzt, dass ihnen auch hinsichtlich etwaiger rückwirkend in Rechnung zu stellenden Entgelte jegliche Kalkulationsgrundlage fehlt, da sie die künftig genehmigten Entgelte ja noch nicht kennen.

Die Lösung für dieses Dilemma und die erheblichen Belastungen für die alternativen Teilnehmernetzbetreiber kann jedoch nicht in der Durchführung eines Eilverfahrens liegen. Vielmehr ist die dafür ursächliche Auferlegung der Entgeltgenehmigungspflicht noch einmal kritisch zu hinterfragen und vor dem Hintergrund der fehlenden Gebotenheit und Angemessenheit als unverhältnismäßige Maßnahme aus der Regulierungsverfügung zu nehmen.

#### **b. Hilfsweise: späteres Inkrafttreten der Entgeltgenehmigungspflicht**

Nur äußerst hilfsweise fordert die IEN die BNetzA auf, dass diese, sollte sie ungeachtet der angeführten Argumentation nicht von der Auferlegung der ex-ante Entgeltgenehmigungspflicht abweichen wollen, das Inkrafttreten der Entgeltgenehmigungspflicht auf mindestens drei Monate nach Inkrafttreten der endgültigen Regulierungsverfügung festlegt.

Es gibt gerade keinen grundsätzlichen Automatismus, wonach eine ex-ante Entgeltgenehmigungspflicht sofort mit Abschluss des Verfahrens auferlegt werden muss. Dies ist weder gesetzlich vorgesehen, noch ist hierfür eine Notwendigkeit aus der gegenwärtigen Marktsituation gegeben. Diesbezüglich hat die IEN bereits ausführlich vorgetragen. Zudem sind ex-post Entgeltkontrollen weiterhin möglich und die Symmetrie der Entgelte ist gerade durch Verträge gesichert.

Ein späteres Inkrafttreten der Entgeltgenehmigungspflicht ist deswegen notwendig, damit den alternativen Teilnehmernetzbetreibern hinreichend Zeit zur Vorbereitung von Entgeltgenehmigungsanträgen zur Verfügung steht. Wie bereits mehrfach ausgeführt, haben diese im Gegensatz zur Telekom bislang noch keine Erfahrungen bei der Stellung von Entgeltanträgen und der Zusammenstellung der notwendigen Unterlagen gesammelt.



In diesem Zusammenhang bedankt sich die IEN für die am 23.08.2012 von der BNetzA zur Verfügung gestellten Informationen zu den gesetzlichen Anforderungen für den allgemeinen Entgeltantrag (bei nicht symmetrischen Entgelten) sowie den Mindestanforderungen für alternative Teilnehmer-netzbetreiber bei Beantragung symmetrischer Entgelte und Vergleichs-marktbetrachtung. Diese Auflistung von Anforderungen dürfte ein hilfreiches Gerüst für die betroffenen Unternehmen darstellen. Allerdings ändern die Informationen nichts an dem bereits skizzierten hohen Zeitaufwand, welchen diese für die erstmalige Erstellung von entsprechenden Entgeltanträgen benötigen.

\*\*\*\*

Für Rückfragen stehen die Vertreter der Mitgliedsunternehmen der IEN sowie ich selbst jederzeit gern zur Verfügung. Diese Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Mit freundlichen Grüßen



Malini Nanda, Rechtsanwältin  
Geschäftsführerin der IEN